

Satzung des Turnvereins Eintracht 1914 e.V. Brambauer

§ 1

Name und Sitz

Der am 13. 5. 1953 zu Lünen-Brambauer gegründete Turnverein Eintracht 1914 Brambauer hat seinen Sitz in Lünen-Brambauer. Er ist am 27. 11. 1953 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lünen eingetragen worden und führt den Zusatz e.V. Der Verein ist Nachfolger des am 26. 3. 1914 gegründeten Turnvereins Eintracht Brambauer und übernimmt die Tradition desselben. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports, die Durchführung kultureller Veranstaltungen, insbesondere die Jugendpflege.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes, durch die Durchführung von Sport- und sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen, etc. sowie die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch keinen Anspruch auf Anteil aus evtl. Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre, mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins, und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Eine andere Form der Abmeldung wird nicht anerkannt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von 4 Wochen zulässig. Für das Quartal ist der volle Beitrag zu entrichten. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5

Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, welche durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat ein Aufnahmegeld zu entrichten. Die Höhe des Aufnahmegeldes wird ebenfalls in der Mitgliederversammlung beschlossen. Alles weitere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder des Vereins ab 18 Jahre sind in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Die Mitglieder werden angehalten, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vereinsjugend

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen, sie müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Festsetzung der Beiträge und des Haushaltplanes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- f) Anträge

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

In besonderen Fällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Über die Beschlüsse sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus dem geschäftsführenden Vorstand:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/dem Kassierer/in
4. der/dem Oberturnwart/in

und b) aus dem erweiterten Vorstand:

1. der/dem Schriftwart/in
2. der/dem Kinder- und Jugendwart/in
3. der/dem Gerätewart/in
4. der/dem Unfallbeauftragten
5. der/dem Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit

Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorsitzenden der Vereinsjugend und dessen Stellvertreter ergänzt.

§ 11

Vorstandswahl

Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 der Satzung werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ausnahme bilden hier die Vertreter der Vereinsjugend, die vom Vereinsjugendtag gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des §26, BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Regelung aller nicht gesondert aufgeführten Angelegenheiten.

Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Im Weiteren werden die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes in der Geschäftsordnung geregelt.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins. Ihre Tätigkeit und Zielsetzung bestimmt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf.

Organe der Jugend des Vereins sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 14
Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung geprüft. Die Prüfung erfolgt durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 15
Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Deutschen Turnerbund, dem Deutschen Sportbund und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen an. Bei entsprechendem Bedarf kann sich der Verein weiteren Fachverbänden des Deutschen Sportbundes anschließen.

§ 16
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

§ 17
Vereinsvermögen

Das bei Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen darf lediglich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, verwendet werden. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.